

MEYER-KÖRING

Anwaltstradition seit 1906

ARBEIT

IMMOBILIEN

MEDIZIN

PERSÖNLICHES

STEUERN

UNTERNEHMEN



MEYER-KÖRING

Handlungsalternativen bei geringer Praxisauslastung

Dr. Sebastian Thieme

Fachanwalt für Medizinrecht

Ausgangssituation:
Geringe Praxisauslastung

Was kann ich jetzt tun?

Drei Handlungsalternativen:

1. → weiter wie bisher → Zulassungsentzugsverfahren
2. → Steigerung des Praxisauslastung
 - allein oder
 - gemeinsam: → **Jobsharing**
3. → (hälftiger) **Praxisverkauf**

Jobsharing – Was ist das?

P

KV - ZULASSUNG

Z

(Zulassungsinhaber)

P: Psychotherapeutin ohne Zulassung

Jobsharing - Eckpunkte

- Leistungsobergrenze: Fachgruppe + 25 % → ca. 38.000,- € / Quartal
- Bearbeitungszeit Zulassungsausschuss mind. 1 Quartal
- Kein eigener Raum (mehr) für den „Junior“ notwendig
- Tätigkeit des Juniors in Zweigpraxis möglich
- Unterschiedliche Richtlinienverfahren möglich
- Privilegierung des Juniors im Nachbesetzungsverfahren nach 3 Jahren

2 Varianten → Anstellung und BAG

Jobsharing - Anstellung

- Sozialversicherungspflichtiges Anstellungsverhältnis – keine Honorarbasis!
 - Rechtsgrundlage: Arbeitsvertrag
- wöchentliche Arbeitszeit
- Gehalt: fest, ggf. variabler Anteil
- Urlaubstage
- Beendigung der Anstellung durch Kündigung
 - Abrechnung „über“ Praxisinhaber

Jobsharing - BAG

- BAG = Berufausübunggemeinschaft
- Rechtsgrundlage: Gesellschaftsvertrag
 - Geschäftsführung
 - Gewinnverteilung
 - Haftung
 - Beendigung
- Wichtig: Vertrag auf „Augenhöhe“ → Stichwort: Mitunternehmereigenschaft
- Zustimmung des Vermieters

Warum Jobsharing?

- Gemeinsame Steigerung des Praxisumfangs
- Sicherung der Ausschreibungsfähigkeit der Zulassung
- Einfluss auf die Nachbesetzung der Praxis
- Reduzierung der Praxiskosten
- Flexiblere Gestaltung des Arbeitsumfanges

Entlastungs-/Sicherstellungsassistent

- Psychotherapeut zur zeitlich beschränkten Unterstützung
- Beschäftigung im Anstellungsverhältnis, KEINE Honorartätigkeit
- Voraussetzung: gesetzlicher Entlastungs-/Sicherstellungsgrund
 - Vorübergehende Krankheit
 - Erziehung von Kindern (max. 3 Jahre je Kind)

Nicht zur Steigerung der Praxisauslastung geeignet!

Max. Steigerung: 25% des bisherigen Praxisumfangs

Praxisverkauf

- Üblich: Abgabe des hälftigen Versorgungsauftrages
- Halbierung der Leistungsverpflichtung als KV-Mitglied
 - mind. 130 h, max. 390 h Leistungszeit / Quartal
 - ca. 33 Therapiestunden / Woche bei 10 Wochen im Quartal
- Erhalt eines Verkaufserlöses
- Verfahrensdauer Nachbesetzungsverfahren ca. 1 – 1,5 Jahre

Praxisverkauf

Kann ich trotz schlechter Auslastung überhaupt ausschreiben?

→ Ja, Nachbesetzung dann in einem unterversorgten Stadtbezirk, derzeit kein Gefahr eines Zulassungszugs

Ist eine Nachbesetzung am Praxisstandort möglich?

→ Ja, bei guter Praxisauslastung Nachbesetzung in den Praxisräumen oder in dem Stadtbezirk der Praxis

Habe ich Einfluss auf die Auswahlentscheidung des Nachfolgers?

→ Grundsätzlich nein, ABER: Gestaltungsmöglichkeiten nutzen!

Was kann ich jetzt tun?

Jetzt handeln für die Zukunft!

Wenn keine Steigerung aus eigener Kraft:

→ Jobsharing: Steigerung + späterer Verkauf an Jobsharer

→ (hälftiger) Praxisverkauf



Dr. Sebastian Thieme

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht

Schumannstraße 18
10117 Berlin

Telefon +49 30 206298-6
Telefax +49 30 206298-89

thieme@meyer-koering.de
www.meyer-koering.de